

Die berufstätige Frau

Monatsschrift für die weiblichen Mitglieder des Verbandes christlicher Arbeitnehmer
des Bekleidungs-gewerbes. • Beilage zur „Bekleidungs-gewerkschaft“. •

Spruch.

Kein Mensch befehlt für sich allein.
Wir müssen uns alle hilfreich sein.
Denn findet man so viele Gaben:
Nicht einer kann sie alle haben.

Goethe.

Internationale

Christliche Arbeiterinnen-Konferenz.

Der internationale Bund der christlichen Gewerkschaften hatte für den 12. und 13. September eine Internationale Arbeiterinnen-Konferenz einberufen, welche in Brüssel getagt hat. Die Konferenz war von Vertreterinnen der Arbeiterinnenbewegung aus Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Spanien, Ungarn, Schweiz besucht. Ihr Zweck war, die Gewerkschaftsbewegung der Arbeiterinnen zu fördern; ihre Gewerkschaften der allgemeinen Bewegung fester anzugliedern und ihre Wünsche in Arbeiterinnen-tagen zur Geltung zu bringen. Fr. Maria Baers (Brüssel) erstattete Bericht über die Lage und Tätigkeit der christlichen Arbeiterinnen-Gewerkschaften in den vertretenen Ländern; daraus geht hervor, daß die Mitgliederzahlen folgende sind: Belgien 2318, Deutschland 20000, Frankreich 41917, Niederlande kath. Gewerkschaften 1264, christliche Gewerkschaften 5197, Italien 40000, Ungarn 17 000, Österreich 20 000, Schweiz 8311. Über die Zahl der Frauen in den spanischen christlichen Gewerkschaften lagen keine Angaben vor. Im Anschluß an den Bericht wurde beschlossen, daß die internationale christliche Gewerkschaftsbewegung eine besondere Wirksamkeit bei den Arbeiterinnen einleiten soll, daß die Frauen-Gewerkschaften sich den betreffenden Landeszentralen anschließen, daß mehr Arbeiterinnen als Beobachterinnen ausgebildet werden und daß ein einheitliches Zusammenwirken der Arbeiterinnenverbände angestrebt werden soll. Eine Delegierte der christlich-nationalen Gewerkschaften der Niederlande referierte über die Mutterkassensache. Es eingehender Besprechung wurden einige Beschlüsse gefaßt, in welchen u. a. Arbeitsverbot für Mütter einige Wochen vor und mindestens sechs Wochen nach der Niederkunft verlangt wird, ferner eine gesetzliche Regelung der Mutterkassensache und eine Versicherung mit Verpflichtung der verheirateten Arbeiterinnen und Arbeiterinnen und offenstehend für Frauen, welche nicht in Beschäftigung arbeiten. Nach einem Bericht einer französischen Delegierten über die englische Arbeiterinnenwoche wurde als Forderung aufgestellt, die Einstellung der Frauenarbeit am Samstagnachmittag durch internationale Vereinbarung und nationale Gesetzgebung sowie durch Tarifverträge den Bedürfnissen der Industrie anzupassen. Vertreterinnen der kath. Gewerkschaften der Niederlande und der christlichen Gewerkschaften Deutschlands berichteten über die Zusammenarbeit der verheirateten Frau. In den gemeinsamen Beschlüssen wird betont, daß die Zusammenarbeit der Frau im allgemeinen die Ge-

werbsarbeit ausschließen soll; die Frau soll zu der Einsicht erzogen werden, daß die Hausarbeit für die Familie ebenso große Vorteile hat als die Erwerbsarbeit; ihre Erziehungsarbeit ist mindestens der Erwerbsarbeit des Mannes gleichzustellen; der Lohn des Mannes soll für den Unterhalt der Familie genügen. Deshalb strebt die christliche Gewerkschaftsbewegung als Ideal eine mögliche Beseitigung der Erwerbsarbeit der verheirateten Frau an. Frage soll auf internationalem Wege zur Lösung gebracht werden. Vertreterinnen der französischen und der schweizerischen christlichen Gewerkschaften erstatteten Bericht über die Heimindustrie. Die Beschlüsse verlangen Verbesserung der Lage der Heimindustrie durch eine klare Abgrenzung der Gewerkschaften, durch nationale Gesetzgebung und internationale Abereinkünfte. Die Arbeitsbedingungen der Heimarbeiterinnen sollen möglichst nicht schlechter sein als die der Fabrikarbeiterinnen. Wir lassen nachstehend die Beschlüsse der internationalen Arbeiterinnenkonferenz im Wortlaut folgen.

Heimarbeiter.

1. Die christlich organisierten Arbeiterinnen streben nach einer Besserung der Arbeitsbedingungen in der Heimarbeiter in allen Ländern. Die internationale christliche Arbeiterinnenkonferenz, die am 11. und 12. September in Brüssel tagt, beauftragt das internationale Arbeitsamt, bei den Regierungen der Länder, die noch kein Hausgesetz haben, auf die Einführung eines Hausarbeitsgesetzes zu drängen, das die Wünsche der Konferenz berücksichtigt.
2. Die christlich organisierten Arbeiterinnen aller Länder sollen die Richtlinien dieser internationalen Konferenz zu verwirklichen suchen.
 1. durch aufmerksames Studium der verschiedenen örtlichen bezüglichen Arbeits- und Lebensbedingungen.
 2. durch Weiterbildung unter den Heimarbeiterinnen und durch Organisation der Heimarbeiterinnen.
 3. durch Herbeiführung eines Pandoctes, das die obligatorische Einführung und Lohnämter vorzieht, die vor allen Dingen verbindliche Mindestlöhne für die Heimarbeiterinnen festlegen.
 4. Die christlich organisierten Arbeiterinnen aller Länder wollen, daß bei der Gesetzgebung und bei Tarifabschlüssen die Heimarbeiterinnen nicht schlechter gestellt sein dürfen als die übrigen Arbeiterinnen.

Wöchnerinnenchutz.

1. Wöchnerinnenchutz soll in allen Ländern eine gesetzliche Regelung erhalten, sei es durch eine besondere Wöchnerinnenversicherung oder daß eine gesetzliche Regelung dieser Frage im Anschluß an die Krankenversicherung erfolgt.
2. Das Gesetz soll bestimmen, daß vor, jedenfalls aber nach der Niederkunft Mütter mindestens sechs Wochen nicht beschäftigt werden dürfen. Nach dieser Zeit soll den Müttern gestattet sein, der Pflege ihres Kindes nachzukommen. Die Wöchnerinnenchutz-Gesetzgebung soll umfassen: Lohnarbeiterinnen, Frauen von Arbeitern und freiwillige Versicherten, soweit ihr Einkommen eine gewisse Grenze nicht überschreitet. Die Kosten der Versicherung werden vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber und mit einem Beitrag vom Staat getragen.

5. Die Leistungen der Versicherten sind:
 - a) unentgeltliche Geburtshilfe.
 - b) Stillgeld.
 - c) Wöchnerinnengeld.

6. Im Falle einer besonderen Wöchnerinnenversicherung ist diese nur für verheiratete Arbeiterinnen gedacht.
7. Wird dann besondere Regelung zum Schutz von Mutter und Kind getroffen.

Erwerbsarbeit verheirateter Frauen.

1. Die Zusammenarbeit der verheirateten Frauen ist nach christlicher Auffassung über die Ehe und Familie, nicht mit dieser Auffassung zu vereinbaren und deshalb zu vermeiden.
2. Die Folgen der Erwerbsarbeit verheirateter Frauen sind: Anwachsen der Trunksucht und Sittenlosigkeit, mangelhafte Erziehung der Kinder, gesundheitliche Schädigung für Mutter und Kind, größere Säuglingssterblichkeit.
3. Die Frau muß vorziehen lernen, daß ihre Arbeit als Hausfrau und Mutter gleich zu werten ist der außerhäuslichen Erwerbsarbeit.
4. daß diese Arbeit gleichwertig ist der Arbeitsleistung des Mannes.
5. Der Unterhalt der Familie muß durch das Einkommen des Mannes gesichert sein.
6. Die christliche Arbeiterbewegung sieht als Ideal die Beseitigung der Erwerbsarbeit verheirateter Frauen an und sucht dieses Ideal zu verwirklichen.
7. Eine internationale Regelung in diesen Fragen wird erstrebt.

II.

Die internationale Konferenz christlicher Arbeiterinnen ist der Auffassung, daß in Anbetracht der hohen und wertvollen Aufgaben, welche der Familie als Keimzelle jedes Staates und Gemeindefortschritts zufallen, es notwendig ist, daß die verheiratete Frau, die ein Hauswesen, eine Familie zu versorgen und Kinder zu erziehen hat, möglichst auf diese Arbeit beschränkt bleibt. Wir gehen die mögliche Beseitigung der Fabrikarbeit verheirateter Frauen als Ideal an, das wir erheben. Hausfrauenarbeit ist als etwas Gutes, der außerhäuslichen Erwerbsarbeit Gleichwertiges zu betrachten. Da, wo die Not die verheiratete Frau zur außerhäuslichen Erwerbsarbeit zwingt, sollen ihre Arbeitsverhältnisse so geregelt werden, daß ihre Aufgabe als Mutter nicht gefährdet wird. Wir fordern deshalb einen weit ausgehenden Arbeiterinnenchutz, der der weiblichen Erwerbsarbeit Hilfe und Stütze ist für die Zeit ihrer Mutterschaft und ihrer außerhäuslichen Erwerbsarbeit. Wir treten ein für die Erziehung der Frau, für ihren Hausfrauenberuf, wie für die Erwerbsarbeit. Hausfrauen- wie Erwerbstätigkeit sind beide als Berufs- und damit als Lebensaufgabe aufzufassen. Jede Frau muß daher zur Erfüllung ihrer Tätigkeit als Beruf in technischer sowohl als sittlicher Beziehung erzogen werden.

Die staatliche Gewerbeaufsicht.

Im Schlußkapitel unserer Abhandlung über den gesetzlichen Arbeiterchutz in der letzten Nummer unserer Zeitschrift führten wir aus, daß der Gesetzgeber Draufsicht geschaffen habe, welche die Aufgabe haben, die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen. Über diese Aufgabe möchte ich mich heute mit den Kolleginnen unterhalten, damit sie lernen, an der Durchführung der Arbeiterchutzgesetze mitzuwirken. Der Erfolg von Arbeiterchutzgesetzen allein hängt von der Arbeiterinnen wenig. Es muß selbstverständlich auch dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Vorschriften in der Praxis Anwendung finden. Die Durchsetzung des gesetzlichen

Arbeitsvertrag ist oftmals eine komplexe Sache, da es sich vielfach um innere Angelegenheiten der gewerblichen Unternehmungen handelt, in die Außenstehende nicht hineinschauen können. Die Arbeitnehmer selbst können und sollen mitwirken, daß die zu ihrem Schutze erlassenen Gesetze beachtet werden. Jede im Erwerbsleben stehende Kollegin wird mit jedoch verpflichtet, wenn ich sage, daß auch dies nicht genügt. Der Arbeitnehmer steht heute noch im Abhängigkeitsverhältnis zu seinem Arbeitgeber. Dieses Abhängigkeitsverhältnis hindert ihn, seine Rechte in dem Maße zu wahren, als es zur Durchführung der Arbeiterschutzes unerlässlich wäre. Zudem ist es auch einfach unmöglich, daß der Arbeitnehmer mit allen gesetzlichen Vorschriften vertraut sein kann. Hier war eine Einweisung erforderlich, die völlig unabhängig den an den Arbeiterschutz beteiligten Kreisen gegenübersteht. Deshalb sind in Deutschland die Gewerbeaufsichtsämter als landesrechtliche Behörden geschaffen, denen die Überwachung und Durchführung des Arbeiterschutzes übertragen ist. Der § 120 b der Gewerbeordnung schreibt die Einweisung einer besonderen Gewerbeaufsicht und die Ernennung von Gewerbeaufsichtsbeamten den einzelnen Landesregierungen vor. Die Gewerbeaufsichtsämter sind also Staatsbehörden und die Beamten dieser Behörden Staatsbeamten.

Der Aufgabenkreis der G.-A.-Beamten ist umfangreich. Ihre Hauptaufgabe liegt auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes. Es sind ihnen zur Überwachung überwiegend: Die Durchführung der Sonntagsruhe in gewerblichen Betrieben, der Schutz der Arbeitnehmer im Betriebe gegen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit; ferner die Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken und Motorwerkstätten, sowie in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion und endlich die Vorschriften über gewerbliche Kinderarbeit und das Hausarbeitsgesetz vom 20. 12. 1911. Auch liegt ihnen die Durchführung der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit für gewerbliche Arbeiter vom 21. 11. 1918 ob. Ferner haben die Gewerbeaufsichtsbeamten, solange Bezirksverwaltungsorgane noch nicht bestehen, gemäß § 93 des Betriebsvertrages in erster Instanz über die Notwendigkeit der Errichtung, die Bildung, Zusammenlegung und Geschäftsführung der Betriebsvertretungen, die Wahlberechtigung und Wahlbarkeit der Arbeitnehmer, sowie über alle Streitigkeiten, die sich aus den Betriebsratswahlen ergeben, zu entscheiden.

Der Arbeiterschutz ist bisher noch nicht in allen Teilen für das ganze Reich einheitlich gestaltet. Die Landesregierungen haben i. T. den G.-A.-Beamten noch andere, als die hier genannten ge-

setzlichen Vorschriften zur Durchführung übertragen. So ist i. B. in der Dienstvermittlung für die G.-A.-Beamten in Breiten dieses ausdrücklich für die Betriebe, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, auch die Aufsicht über die Vorschriften über Arbeitsblätter und Zeugnisse, sowie über die Lohnzahlung übertragen worden. Eine neue Aufgabe haben die G.-A.-Beamten noch durch die Verordnung vom 18. 3. 1919 erhalten, nach der sie auch die Vorschriften über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten zu überwachen haben. Außerdem gehört zum Aufgabenkreis der G.-A.-Beamten die Überwachung der sog. anerkennungspflichtigen Anlagen, d. h. der Gewerbebetriebe, die durch ihre örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Anwohner, Nachbarn oder das Publikum überhaupt, erhebliche Nachteile, Gefahren, Gesundheits- oder Verunreinigungsbefürchtungen herbeiführen können.

Jeder neuerrichtete Gewerbebetrieb muß gemäß § 14 der G.-O. der Ortspolizeibehörde gemeldet werden. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so muß der Unternehmer dies vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde schriftlich mitteilen, wobei noch die Lage und Dauer der Arbeitszeit und die Art der Beschäftigung anzugeben ist (§ 138 G.-O.). Diese Anmeldebücher teilen die Polizeibehörden den G.-A.-Beamten mit, sowie alljährlich die Zahl der Arbeiter sämtlicher gewerblichen Betriebe innerhalb des Bezirkes.

Die Hauptaufgabe der Gewerbeaufsichtsbeamten besteht darin, die einzelnen Betriebe zu inspizieren und die bei den Revisionen festgestellten Gesundheitsgefahren oder Mängel abzustellen. Bei der Ausübung dieser Aufsicht stehen den G.-A.-Beamten alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Betriebe zu. Die Inhaber und Leiter der Betriebe müssen den G.-A.-Beamten den Zutritt zu den Anlagen zu jeder Zeit, auch in der Nacht, während die Fabriken in Betrieb sind, gestatten. Verweigert ein Unternehmer die Vornahme der Revision, so macht er sich strafbar. Durch diese fortwährenden Besichtigungen sollen die G.-A.-Beamten sich eingehende Kenntnisse von dem Zustande und Betriebe der ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen verschaffen und sich ein Urteil darüber bilden, ob und inwiefern die Durchführung bestehender Vorschriften auf Hindernisse stößt, die ihre Abänderung erforderlich erscheinen lassen, oder ob allgemeine Mängel und Mängel abgestellt werden können. Die bei den Revisionen vorgefundenen Gesundheitsgefahren und Mängel sollen die G.-A.-Beamten zunächst durch mündliche Vorhaltungen und geeignete Ratsschläge zu beheben versuchen. Der G.-A.-Beamte soll eben nicht die

größte Vollstreckungsbehörde ersetzen, sondern deren Tätigkeit auf Grund seiner besonderen Befugnisse unterstützen. Er soll gestützt auf seine Befugnisse mit den amtlichen Bestimmungen, seinen amtlichen Kenntnissen und amtlichen Erfahrungen vornehmlich durch sachverständige Beratung und wohlwollende Vermittlung eine solche Regelung der Betriebs- und Arbeitsverhältnisse herbeiführen, welche den Arbeitern den vollen Nutzen des Gesetz ihnen zugedachten Schutzes verschafft, ohne dem Unternehmer unbillige Beschränkungen aufzuerlegen. Erst wenn auf diese Weise die Erfüllung der amtlichen Anordnungen nicht zu erreichen ist, sollen die G.-A.-Beamten die Verletzung des Arbeiterschutzes durch die sog. polizeiliche Verfügung gemäß § 120 d der G.-O. fordern. In besonderen Fällen aber wenn die polizeiliche Verfügung nicht beachtet wird, kann sogar bis zur Feststellung des Verfalls eines entsprechenden Zustandes die zeitweilige Schließung des Betriebes angeordnet werden.

Sie haben den Aufgabenkreis der G.-A.-Beamten ziemlich ausführlich behandelt, um den Leserinnen einen Einblick in deren Tätigkeit zu geben. In einem folgenden Artikel wollen wir die Frage miteinander besprechen, in welcher Weise wir als Arbeiterinnen die G.-A.-Beamten in ihrer Tätigkeit unterstützen können. Die Durchführung der Arbeiterschutzes ist zum großen Teil abhängig davon, ob und inwiefern Arbeiter und Arbeiterinnen bei der Durchführung mitarbeiten. Im einzelnen geschieht dies in folgender Nummer.

Der Stand der gewerblichen Frauenarbeit.

Ueber den Stand der gewerblichen Frauenarbeit geben die Gewerbeaufsichtsberichte für 1920 einen trefflichen Überblick. Danach findet die Frauenarbeit wieder mehr Anwendung als im Jahre 1919. Insbesondere ist in Sachsen die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen, aber, was besonders nach bedeutungsvoller ist, auch der prozentuale Anteil an der industriellen Arbeit gestiegen. Er betrug

	1919	1920
Textilindustrie	62%	60,5%
Kopierindustrie	32,4%	33,5%
Maschinenindustrie	4,9%	10,6%
Metallindustrie	16,3%	22,6%
Chemieindustrie	13,8%	16,5%

Insgesamt 30,9% 33,1%

Friede.

Erzählung von Peter Drexler.

(Schluß.)

Als nun die Fremden voll Bezaug mit ihren häßlichen Köpfen, Wägen und Brot aus der Schüssel schöpfen, küßte plötzlich, gleichfalls von der Milch angezogen, eine Kuh mit einem halben Dutzend Küchlein vom Gebälge herab und stürzte sich bellend und lachend vor den Knaben auf, die eben die der Reize — ah, wie köstlich koste diese Milch — angeschlossen waren. Aber auf der Stelle hörten beide zu essen auf und hoben den arzt, lauterer Tieren die ledere Milch hin. „Da — ihr Hungerstör!“ riefen sie sich hüben und drüben aus den Vertiefungen, schauten auf die um die Schüssel gedüngten runden Köpfe, lachten sich ganz offen an und wußten, daß sie keine Furcht mehr voneinander zu haben brauchten. Gleichwohl redeten sie noch nicht miteinander, in sehr hatte die verdünnte Milch selbst die Kinder zu Wachs und Mistranten erregt.

Als es Abend wurde, fuhr ein so großer roter Schein durch die Ritzen der Hütte, daß die Kinder erst glaubten, das Dorf sei von Licht, himmlischen Scharen heimgesucht worden; dann hangten sie sich der Weltbrand sei gekommen; denn auch aus den Fenstern der gegenüberliegenden Häuser quoll ein feuriger Strom; und die Wasserkrufen leuchteten in goldenem Glanze. Sie schälten die Hände, betrauzten sich und beteten. Der Sturm wich bald einer über die Hütte, durch die nur das Rauhen des Wassers klang. Die Dämmerung brach herein, und mit ihr wichen Goldglanz und Schimmer. Die Tiere lachten der Nacht voll Gefühl des Behagens entgegen. Wiederdunkeln lagen Frieden und Stille. Die Brustweide leuchte sich, öffnete alle Stellen ihres Federzähne, und die warmen, ungenügenden Wägen trugen köstlich piepsend entgegen. Aber über die kleinen Menschen lag das Bangen der Nacht und Fremde. Sie schälten das Wasser und die Schälten. Sie waren gegadit von E-

innerungen und Schwärzern ihrer jungen Tage. Aber schließlich ließ sie doch ein glühendes Licht unterstücken wie die Glühbirnen ihre gelben Wägen.

Am anderen Morgen wurden sie von einer rauhen Männerstimme aufgeschreckt: „Was, Florian, bist du noch?“

Florian fuhr auf: „Das ist der Richter!“ Dann antwortete er: „Jawohl Richter, warum nicht?“

„Was hast du da für Einquartierung?“

„Gute, zwei Buben, wie wir, und zwei, Gott niemand!“

„Zwei Buben?“

„Da Florian keine Antwort gab, wiederholte der Richter: „Sagst du aus, sonst müssen wir räumen. Was wollen die Buben? Die Bestien beugen sie uns auf den Hals!“

„Jetzt kommen die kleine Brigitte Kraft zu einer Antwort: „Mit ihr bist du böse! Sie schenken uns Brot!“

„Sagst du dennoch aus! Hör' im Ratzen mit die Best, wie wir er ohne Judermann gekommen!“

Ratzen betreten die Männer. Da war einer, der mit gutbürgerlicher Stimme sprach. Die Bestien waren eben doch glücklich ausgelacht, auch hätten sie doch den Frieden gemacht, wie zuverlässige Post umliefen. Andere widerbrachen: Friedenspost sei oft gekommen und Zug und Zug gewesen. Es bliebe dabei, solange die Klausurstraße nicht läute, sei der Friede hinter allen Bergen, und noch habe sie keinen Laut gegeben.

Der Richter rief mit jähem polterender Stimme zu den Kindern empor: „Wollt denn, Florian, wir müssen euch dankbar sein. Es ist mir gewiß hin, daß eure Buben die Best nicht bei sich führen, kommt mit ihnen von euch unter die Besten. Reins wagt es, das Haus zu verlassen!“

Danach gingen die Männer weiter, die Besten aber schauten sich schweigend und in neuen Wägen an. Doch die aufgehende Sonne brach mit solcher Kraft in den schwebenden Raum ein, daß alle freudig entgegen in die langen goldenen Wägen traten, welche durch die Besten und jermeliche Wetter beständig. Ihre Finger schälten nach dem Licht

Geist, die Wägen schmeigten sich an die warmen, weichen Sonnenstrahlen wie an Mutterwägen, und sie saugten die harten Worte und die kalten Reden von Aufregung und Peinigung.

Wort hat endlich logar eine der Dachstühle auf die Besten, um Wasser zu halten. Und da sah er, daß das Wasser wieder lieblich und gänzlich zwischen grünen Wägen hingeliebte. Die Wägen schmeigten heute begehrt hin, der Schme war bis auf wenige Buben im Gang verschwand und die von ihm niedergeworfenen Wägen riefen ihre Blumen und ihr kühne Grün köstlich der strahlenden Sonne und dem blauen Himmel entgegen. Auf einem Hügel blickten die Himmelskinder, als wären hier goldenes Strahlung gekommen. So war also gestern mit ihnen der verdrießliche Frühling wieder eingezogen!

Die Schilderer erzählten: Dort oben hängen Reiche und Friedhof. Der Klausner habe sie verurteilt bis zum Heiligkeit. Da habe er die Größe in einem unterirdischen Gang tief unter dem Wald verdeckt und sie zum Schlafen gebettet. Komme er mit seiner Glorie zurück und lasse sie schlafen, so habe er den ein Ende. In jedem Regen warte man auf den gewöhnlichen Klang.

Aber mitten in dem Gell und Grün, zwischen den blauen Wägen der Hüter hatten sich hier schwarze Reiter, farbige Blauer, rot und hell in der Luft gedreht Dachstühle.

„Was die Reiter bei euch der Reiter verurteilt!“ sagte endlich Wolfgang, als er sich vergeblich nach dem Turm umgesehen hatte.

In diesem Augenblicke geschah etwas, was die Augen der Buben zurückdrückte. Die Sonne schien in die Welt hinein gelacht zu haben. Denn auf einmal lachten alle ihre Freie zu kommen. Der Luft mit Wägen und Besten der Heide und ihre Reiter, dann die Stille und ihre Jungens wagen den Sprung.

Die Kinder schälten es, jedes Gliedlein wollte sich regen. Sie betreten, was in dem ist. Aber die Buben sahen ihnen keine Zeit zum Überlegen. Florian schälte vom Klausner her, daß die Tiere bestien nach

In die Kasse aufgenommenen Männer und Frauen soll die gleiche sein.

3. In dem Ausschuss, dem die Wahl der Schlichter und Geschworenen aus der Urliste obliegt, sind als Vertrauenspersonen Männer und Frauen in gleicher Zahl zu wählen.

Außerdem wird eine Einschränkung des den Frauen durch den Entwurf eingeräumten Ablehnungsrechtes vorgeschlagen.

Ueber die Gleichstellung der Frauen in der Justiz haben die Vintersparten einen Gesetzentwurf eingebracht, in dem die Zulassung der Frau zum Richteramt (selbstverständlich auch zum Vorbereitungsdienst), ferner zur Rechtsanwaltschaft und zum Vollen des Gerichtsschreibers und Gerichtsvollziehers ausgedrückt wird. In der Presse ist die Zulassung der Frau zum Richteramt lebhaft besprochen. Der Reichstag hat die Frau als Berufsrichterin, Schlichtin und Geschworenen abgelehnt; es bekunden aber keine Bedenken, die Frau auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes und der Wittfährhinterbliebenenfürsorge als Ratsrichterin zuzulassen. Allerdings hat diese Entscheidung nicht allgemeine Zustimmung gefunden.

Die Ausdehnung des passiven Wahlrechts der Frau zu den Kaufmanns- und Gewerbestimmungen ist am 3. März im Reichstag fast einstimmig angenommen. Hoffentlich erfolgt nun auch bald die vom Reichsarbeitsministerium in Aussicht gestellte Einbringung der Novelle zum Kaufmanns- und Gewerbegerichtsrecht.

Anmerkung der Schriftleitung: Der Artikel

ist entnommen dem Oktoberheft der „Deutschen Arbeit“. Verfasserin ist Dr. Käthe Gaebel, eine frühere Mitarbeiterin im Gewerbeverein der Heimarbeiterrinnen. Die Verfasserin bringt in ihrer sonst sehr wertvollen Abhandlung einige Sätze, die nicht unüberwunden bleiben dürften. Wir haben die in Frage kommenden Sätze durch Anfügung eines Fragezeichens im Text gekennzeichnet. Solche Behauptungen in einem wissenschaftlichen Organ aufzustellen ohne Belege dafür zu bringen, ist ein starkes Stück. Wir glauben nicht, daß es der Verfasserin möglich ist, den Beweis dafür zu erbringen, daß die Heimarbeit deshalb zurückgegangen ist, weil sie, wie Frä. Gaebel behauptet, von den Gewerkschaften bekämpft wird und daß Tarife oft gegen die Heimarbeiter abgeschlossen worden sind. Ein solcher Vorwurf gegen die Gewerkschaften im allgemeinen läßt sich nicht rechtfertigen. Wenn beispielsweise unter Verband aufzufassen wollte, was er in jahrzehntelanger Arbeit für die Heimarbeiter erkrebt und zum arsten Teil auch erreicht hat, so könnte er ein ganzes Buch darüber schreiben. Dr. Käthe Gaebel scheint demnach die Fälschung der Tarifverträge für Heimarbeiter schlecht im Visire zu sein, sonst hätte sie solche Behauptungen nicht aufstellen können.

Nur eine Tatsache wollen wir anführen, um die Haltlosigkeit der Unterstellungen nachzuweisen: die Gewerkschaften kämpfen seit Jahren für die Ausweitung der Vergütungssätze für die Auslagen, die den Heimarbeitern durch die Arbeit außerhalb des Betriebes

erwachsen. In der Fragebranche sind solche Formen arbeitergünstiger generell durchgesetzt und nunmehr auch in der Großindustrie seit der letzten Verhandlung. Schon dies allein genügt, um nachzuweisen, daß die Unterstellungen der Vertriebsleiterin haltlos sind.

Sterbetafel

Es starben die Kollegen
Oskar Neugebauer,
 langjähriger Vertrauensmann der
 Ortsgruppe Breslau,
Martin Immelen,
 Mitglied der Ortsgruppe Köln.
 Die Ortsgruppen werden das Andenken
 der lieben Verstorbenen stets in Ehren
 halten. Die Ortsverwaltungen.

Auf sofort gesucht:
Tüchtiger
Grob- u. Kleinstück-
Arbeiter
Ernst Wolff
 Cughaven, Neveerde 28.

Rockarbeiter,
 nur erste Kräfte, für
 dauernd gesucht, L. Tarif.
Heinr. Ramacher
 Bonn a. Rh.
 Martinsplatz 6, 1.

Private Zuschneideschule

der Zuschneider-Vereinigung von Rheinland und Westfalen KÖLN, Neumarkt 27-29.

Fachlehranstalt 1. Ranges für Herren- und Damenschneiderei.

— Meisterkurse —

Verlag von Lehrbüchern, Maß- und Bestellbüchern, Fach- und Modereitschriften.

Wenig Maße, einfache Aufstellung, eleganter Sitz,

sind die Vorzüge unseres Systems

Prospekte gratis durch die Geschäftsstelle Köln, Neumarkt 27-29.

Das Zuschneiden

Anprobieren usw. für Herren- u. Damenschneiderei

lernen Sie wirklich gründlich und zuverlässig nach dem überall bekannten Budde's (Wintel)-System. Auszeichnungen erster Fachleute u. Korporationen. — Keine Stellennachfrage. — Die Zuschneidestunde beginnt am 1. u. 15. jeden Mo. — Tages- und Abendkurse. — Prospekte kostenlos.

Deutsche Schneider-Lehranstalt

C. H. Budde, Leipzig

Weiter haantlicher Meisterkurse. — Richard Wagner Platz 1a.

Ein guter selbständiger **Großstückarbeiter**

auf Stück oder Woche kann sofort eintreten bei guter Bezahlung. Wohnung vorhanden. **Karl Dehnt,** Schneidermeister, Dahn (Rheinlands).

Tüchtiger **Kostschneider**

für dauernde Arbeit sofort gesucht. **E. Bornigk,** Cughaven, Marienstraße Nr. 34.

Gesucht per sofort ein tüchtiger **Gehilfe**

auf **Kleinstück**. Es kommt nur eine bessere Kraft in Frage. Kost u. Wohn. i. Hause. **W. Schäfer,** Eberbach am Redar, Hafenstraße 3.

Schneidergehilfen

auf Groß- u. Kleinstück bei hohem Lohn mögl. sof. für dauernd gesucht. **Karl Benzel,** Cräjenhainichen, Bez. Halle.

Erfahren. Großstückarbeiter

für dauernd gef. Stundenlohn 12. 1/2. Wohn. vorh. **Heinr. Köhr,** Harzstr. 21, Woll-Kontorstr. 21.

Erstklassige Rockarbeiter

per sofort und für dauernd gesucht. Nur solche, die schon länger ein wirklich feines Stück arbeiten können wollen sich melden. **Fahrt wird vergütet.** **Heinrich Jacobs** Krefeld, Rheinstr. 78.

Städt. Facharbeits-
nachweis für d. Be-
leidungsgewerbe

Köln
Mauritiuswall Nr. 60
Eingang 4.

Es werden für sof. gef. in allen Tarifklassen: erstklassige **Kost- und Valetot-schneider,** erstklass. **Tagelöhner,** tüchtige **Konfektions-** **schneider,** selbständige **Damen-** **schneider.**

Mehrere tüchtige **Rockschneider**

finden im feinsten Spezial-maßgeschäft der schönsten Großstädte Norddeutschlands dauernd Beschäftigung. **Schröder,** Hannover, Thielaplay 2.

Tüchtige Kost-
u. Hofschnneider

mögl. sof. für dauernd gesucht. **Karl Benzel,** Cräjenhainichen, Bez. Halle, Vor d. Woll 12.

System Einfachheit

mit der Stell-Vorteile für jede Körperhaltung

eignet sich vorzüglich

zum **Selbststudium.**

Von Anfängern wie von erfahrenen Zuschneidern kann ich immer wieder, daß sie in meinem Lehrbuch das System gefunden haben, wonach ohne Vorkenntnisse und Apparate selber gearbeitet werden kann. Das Buch enthält den vollständigen Herstellungsprozess für den täglichen Gebrauch (auch Kragens), ferner die Damen-schneidung nach Schulbuch. Dazu eine Tafel mit 7 Anabenanzüge fertig zum Herauslösen. Lehrbuch u. Schul-Tafel zur Anabenanzüge zusammen 12. 1/2. — vollständig portofrei. **Jahresheft** **Christian Ihm,** Köln, Schleichstr. 100.

Tüchtige Großstück- und ein Tageschneider

bei hohen Löhnen gesucht. Reisevergütung nach 3 Monaten. **Rose & Co.,** Witten-Ruhr.

Tüchtiger Rockschneider

bei höchstem Lohn zu sofortigem Eintritt auf Werkstelle gesucht. **Franz Gierse,** Anfertigung solcher Herren- und Damengarderober nach Maß, Darmen, Bartholomäusstraße 66.

Damenschneider

nur erste Kräfte, für dauernde Beschäftigung gesucht. **Rose & Cie.,** Dortmund.

Städt. Facharbeits-

nachweis für d. Be-

leidungsgewerbe. **Köln, Zährstraße 8.**

Es wird sofort gesucht:

1. **Schwarzarbeiter** 1a. **Kost- und Valetot-** **schneider,** 1a. **Hof- u. Konfektions-** **schneider,** tüchtige **Tagelöhner.** Von auswärtigen kommen jedoch nur ledige Bewerber in Frage.

Tüchtiger **Großstückarbeiter**

sof. gesucht. Reisekosten 4. Kl. Fahrgehalt bis 50 Wl. wird nach sechs Wochen vergütet. **Joh. Rentrop,** Berlin bei Redding, Ewaldstr. 48.

Suche auf sofort **2 Großstückarbeiter** bei dauernder Beschäftigung. Für Kost und Logis wird geforgt. **Gorch. Sissingh,** Weßelburen, Heilich